



Amtsleitung

Tel. 03124/51300-0

Fax. 03124/51300-800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 27.02.2025, zuletzt in der Fassung vom 12.12.2024, mit der die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 30.11.2018 geändert wird.

Auf Grund des § 6 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 und des § 6 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024, wird verordnet:

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 30.11.2018, zuletzt in der Fassung vom 12.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. *§ 11 lautet:*
„Für die gemäß § 7 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt bei einem 3 m³ Zähler Euro 13,06, bei einem 7 m³ Zähler Euro 17,25, bei einem 20 m³ Zähler Euro 27,95, bei einem 65 m³ Zähler Euro 137,59, bei einem 80 m³ Zähler Euro 150,80, bei einem 100 m³ Zähler Euro 513,01, bei einem 7 – 10 m³ mobilen Zähler (ausschließlich für Poolfüllungen) Euro 8,61.“
2. *§ 14 Abs. 2 lautet:*
„(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,70.“
3. *§ 14 Abs. 3 lautet:*
„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz Euro 1,70 pro Kubikmeter.“
4. *Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:*
„(5) In der Fassung der Verordnung vom 27.02.2025 treten § 11, § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Gratwein-Straßengel, 28.02.2025

angeschlagen am: 28.02.2025 P.H.
abgenommen am: 17.03.2025

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:
Doris Dirnberger

